



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Oktober 2020

Erläuternder Bericht zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71; Art. 8a)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen	1
2.	Grundzüge der Vorlage	1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	2
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
5.	Verhältnis zum europäischen Recht	2
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2

1. Einleitende Bemerkungen

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und Dezentralisierung ist es für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger als Eigentümer ihrer Verbrauchs- und Erzeugungsdaten in verschiedener Hinsicht von Nutzen, wenn sie auf diese Daten möglichst umfassend, einfach und direkt zugreifen können. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050. So unterstützen Informationen über den eigenen Stromverbrauch sowohl die Motivation als auch die Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz. Weiter kann der Zugang zu den eigenen Daten die Entwicklung der dezentralen, erneuerbaren Stromproduktion und Innovationen unterstützen.

Mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 wurde die Einführung von intelligenten Messsystemen beschlossen (Art. 17a des Stromversorgungsgesetzes [StromVG] sowie Art. 8a und 31e der Stromversorgungsverordnung [StromVV]). Die technischen Mindestanforderungen an diese Systeme sehen vor, dass neben den Netzbetreibern, die mit der Vornahme des Messwesens betraut sind, auch die Endverbraucher und Erzeuger Zugang zu ihren Messdaten haben.

In der Praxis haben aber bis dato nicht alle Endverbraucher und Erzeuger gleichermassen Zugang zu ihren Messdaten. Die vorliegende Verordnungsänderung präzisiert daher, wie dieser Zugang zu gewährleisten ist. Namentlich wird klargestellt, dass die Messdaten dem Endverbraucher oder Erzeuger durch den Netzbetreiber nicht nur anzuzeigen, sprich zu visualisieren sind, sondern auf Verlangen auch zur Verfügung gestellt werden müssen. So muss auch ein Datenexport möglich sein. In Zukunft könnte der Datenzugang für die Endverbraucher und Erzeuger sowie für alle interessierten Akteure auch über einen nationalen Datahub gewährleistet sein.

2. Grundzüge der Vorlage

Die gesetzlichen Mindestanforderungen sehen derzeit vor, dass jedes intelligente Messsystem eine Schnittstelle aufweist, die es dem Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber ermöglicht, seine Messwerte, einschliesslich der 15-minütigen Lastgangwerte, im Moment ihrer Erfassung abzurufen (Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StromVV). Weiter ist vorgesehen, dass dem Messkunden die Messdaten verständlich dargestellt werden müssen (Art. 8a Abs. 2 Bst. c StromVV). Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c StromVV äussert sich zum Datenabruf über das Datenbearbeitungssystem. Dieses dient ausschliesslich dem Netzbetreiber; der Messkunde hat darauf keinen Zugriff.

Die vorliegende Änderung stellt diesbezüglich drei Punkte klar: Erstens muss es den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern möglich sein, ihre Messdaten beim Abruf auch herunterzuladen. Diese Rechtsänderung orientiert sich nicht zuletzt auch an einer Branchenempfehlung des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen, nach welcher die Netznutzer Anspruch auf Lieferung und Verwendung ihrer Messdaten haben (Metering Code Schweiz, Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung, Ausgabe vom Oktober 2018, Ziff. 1.5). Zweitens müssen die Netzbetreiber die Messdaten in einem international üblichen Datenformat zur Verfügung stellen. Drittens müssen der Datenabruf und der Datenexport kostenlos sein. Die beiden letztgenannten Präzisierungen decken sich mit dem, was punkto Datenzugang bereits in den Erläuterungen zur Änderung der StromVV anlässlich der Energiestrategie 2050 enthalten ist.

Mit diesen Klarstellungen werden neue digitale Technologien (z.B. Smart Home-Lösungen) besser unterstützt. Nennenswerte Zusatzkosten fallen den Netzbetreibern und Messkunden dadurch keine an.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Diese Änderungen haben weder finanzielle noch personelle oder anderweitige Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Für einzelne Netzbetreiber könnte die nunmehr unmissverständliche Vorgabe zur Ermöglichung eines Exports der Messdaten zur Folge haben, dass sie ihre Messsysteme optimieren müssen. Allenfalls notwendige Nachrüstungen sind ohne grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand möglich. Sie müssen nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung baldmöglichst, spätestens bis zum 30. Juni 2021 vorgenommen werden. Damit verbundene Kosten sind dem betreffenden Netzbetreiber als Netzkosten anrechenbar.

Die Sicherstellung eines optimalen Zugangs für den Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber auf die eigenen Messdaten unterstützt über die Ziele der Energiestrategie 2050 hinaus auch die Erschliessung von Innovationspotenzialen. So können in Zukunft neuartige Energiedienstleistungen erbracht werden. Zu denken ist etwa an den Einsatz neuer digitaler Technologien im Bereich von Smart Home-Applikationen oder bei der Umsetzung von Effizienzmassnahmen mit Verbrauchsüberwachung.

5. Verhältnis zum europäischen Recht

Das EU-Recht¹ sieht eine Einführung von intelligenten Messsystemen vor. Die Mitgliedstaaten können von einer flächendeckenden Einführung nur dann absehen, wenn diese im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse negativ beurteilt wurde. Das EU-Recht enthält dabei auch gewisse technische und funktionale Mindestanforderungen an die Ausstattung der intelligenten Messsysteme. So ist unter anderem vorgesehen, dass der Betreiber des Messsystems dem Endverbraucher seine Messdaten auf dessen Wunsch hin über eine standardisierte Kommunikationsschnittstelle oder über Fernzugriff in einem leicht verständlichen Format zur Verfügung stellen muss. Die vorliegende Anpassung der StromVV bewegt sich im Rahmen dieser Vorgaben. Ohnehin werden im vergleichsweise kleinen Schweizer Markt grundsätzlich die gleichen Messsysteme verwendet wie in den EU-Mitgliedstaaten.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 2 und 3

In *Ziffer 2* wird in der französischen Fassung eine rein redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Die Änderung von *Ziffer 3* bezieht sich auf die sog. lokale Schnittstelle. Die derzeit verfügbaren intelligenten Messsysteme nutzen diese Schnittstelle für die unidirektionale Ausgabe der Momentan-Werte («im Moment ihrer Erfassung»). Eine bidirektionale Abfrage der 15-minütigen Lastgangwerte wird von den meisten Herstellern nicht angeboten. Die gesetzliche Vorgabe wird an diese Gegebenheit angepasst, zumal es auch alternative Mittel gibt, mit denen die Netzbetreiber ihren Messkunden das Abfragen, Visualisieren und Herunterladen dieser Lastgangwerte ermöglichen können (vgl. dazu sogleich die Erläuterungen zu Art. 8a Abs. 2 Bst. c). Wird diese Funktion vom eingesetzte Elektrizitätszähler

¹ Siehe insbesondere die Artikel 19 und 20 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125.

aber tatsächlich unterstützt, so muss der Netzbetreiber diese den Messkunden auch zugänglich machen. Darüber hinaus präzisiert die Änderung, dass für den lokalen Abruf der Messwerte ein international übliches Datenformat einzusetzen ist.

Artikel 8a Absatz 1^{bis}

Das neue Gebot zur Kenntnissgabe der technischen Spezifikationen der lokalen Schnittstelle gewährleistet, dass der Messkunde seine Messdaten auf andere, externe Geräten übertragen und auf ihnen bearbeiten kann. Damit sind beispielsweise Smart-Home Applikationen zur Steuerung von Gebäuden angesprochen (Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen etc.).

Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c

Diese Vorgabe gewährleistet, dass die Messkunden auch Zugang zu den 15-minütigen Lastgangwerten haben. Neben einer reinen Visualisierung muss es ihnen auch möglich sein, diese Daten jederzeit in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, sprich auf einen eigenen Datenträger zu exportieren bzw. zu importieren. Die Vorgabe lässt offen, auf welche Weise die Netzbetreiber diesen Anspruch gewährleisten. Angesichts bisheriger Praxisbeispiele könnte der hier vorgeschriebene Datenzugang beispielsweise über ein Kundenportal verwirklicht werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Zugang analog zu den Momentan-Werten über die lokale Schnittstelle oder andere kostengünstigere Lösungen gewährleistet wird (vgl. Art. 8a Abs. 1 Buchstabe a Ziff. 3 StromVV). Die Netzbetreiber haben somit bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe eine Art Wahlrecht.

Zu den weiteren Einzelheiten: Da die Netzbetreiber die erfassten Messdaten maximal einmal täglich abrufen (vgl. Art. 8d Abs. 4 StromVV), erhalten die Messkunden grundsätzlich lediglich Einblick in die Daten des Vortages. Es sei denn, der Datenzugang wird auch hinsichtlich der 15-minütigen Lastgangwerte direkt ab der lokalen Schnittstelle unterstützt. Zu den international üblichen Datenformaten, die für die Möglichkeit zum Download zu verwenden sind, gehören zum Beispiel csv, xml und DLMS/COSEM. Zur Vorgabe, dass der Datenzugang für alle während den letzten fünf Jahren erfassten Messdaten gewährleistet sein muss, ist einschränkend anzumerken, dass die Netzbetreiber diese nur erfüllen können (und müssen), sofern und soweit beim betreffenden Messkunden in diesem Zeitraum überhaupt ein intelligentes Messgerät installiert war. Zudem kann der Messkunde freilich nur für den Zeitraum auf Vergangenheitsdaten zugreifen, während dem er am betreffenden Standort Elektrizität bezogen hat. So muss es etwa schon nur aus Datenschutzgründen ausgeschlossen sein, dass ein Endverbraucher die Messdaten seines Vormieters einsehen kann. Diese fünfjährige Frist verhält sich spiegelbildlich zur Vorgabe von Artikel 8 Absatz 4 Satz 2, wonach der Netzbetreiber auch den Bilanzgruppenverantwortlichen bei Bedarf die Messdaten der letzten fünf Jahre liefern muss. Für Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist der Einblick in die historischen Lastgangwerte hilfreich, um ein möglichst zuverlässiges Bild ihres Strombezugsprofils zu erhalten. Gestützt darauf können zum Beispiel Möglichkeiten zum Stromsparen oder Eigenverbrauchslösungen optimiert werden. Die Netzbetreiber sind also grundsätzlich gehalten, die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Messdaten verfügbar zu halten. Hierin besteht im Übrigen kein Konflikt zu Art. 8d Abs. 3. Die Lastgangwerte sind abrechnungsrelevant und dürfen nicht schon nach zwölf Monaten vernichtet oder anonymisiert werden.

Artikel 8a Absatz 2^{bis}

Im Hintergrund dieser Bestimmung steht folgender Grundsatz: Die Kosten, die durch die in der StromVV vorgeschriebenen Funktionen der intelligenten Messsysteme anfallen, sind Teil der anrechenbaren Netzkosten und dürfen bei der Festlegung des Netznutzungstarifes entsprechend berücksichtigt werden. Umgekehrt sind Kosten für Funktionen, die über das in der Verordnung vorgesehene «Pflichtprogramm» hinausgehen, dem betreffenden Messkunden individuell anzulasten.

Anrechenbar sind im vorliegend interessierenden Kontext insbesondere diejenigen Kosten, welche zur Gewährleistung des Datenzugangs anfallen, wie er in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 und Absatz 2 Buchstabe c vorgeschrieben ist. Ob der Zugang zu den Lastgangwerten direkt über die lokale Schnittstelle, über ein Kundenportal des Netzbetreibers oder über andere Lösungen gewährleistet wird, ist unerheblich. Im Falle eines Kundenportals dürfen freilich nicht die Kosten des gesamten Portals in die anrechenbaren Netzkosten einfließen. Anrechenbar sind nur diejenigen Kosten (des Portals), die auf die Verwirklichung des gebotenen Datenzugangs zurückzuführen sind. Individuell anzulasten, weil gesetzlich nicht vorgesehen, sind beispielsweise Kosten, die dem Netzbetreiber deshalb entstehen, weil der Messkunde die Lastgangwerte nicht mit einer 15-minütigen Auflösung, sondern mit einer feineren Granularität einsehen will.

Artikel 31i

Die Absätze 1–5 entsprechen der bisherigen Übergangsbestimmung von Artikel 31j. Die darin enthaltenen Vorgaben werden im Rahmen der vorliegenden Änderung in eine neue Übergangsbestimmung überführt. Neu ist *Absatz 6*. Nach dieser Bestimmung müssen die Netzbetreiber die neuen Vorgaben auf Anrechnung an die Netzkosten möglichst zeitnah und spätestens bis zum 30. Juni 2021 umsetzen, sprich innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Ordnungsänderung. Ausnahmen kann es nach den Absätzen 1 und 2 für Messsysteme geben, die vor dem 1. Januar 2018 installiert oder vor dem 1. Januar 2019 beschafft wurden, wenn sich diese nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand in einen StromVV-konformen Zustand überführen lassen (vgl. Fachsekretariat der Eidgenössischen Elektrizitätskommission, Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050, Ausgabe vom 1. Juni 2019, Ziff. 32, sowie Newsletter 9/2019 vom 26. September 2019).